



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 02/2023**

Stupa / D 1  
Köln, den 28.02.2023

## INHALT

**Beitragsordnung** der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln

hier: Anpassung der Semesterbeiträge für das Wintersemester 2023/24

---

Herausgeber: Der Rektor

Das Rektorat genehmigt gem. § 57 Absatz 1 HG die vom Studierendenparlament am 12. und 27. Januar 2023 beschlossene Neufassung des § 5 der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft:

### **§ 5**

#### **Höhe des Beitrages (ab Wintersemester 2023/24)**

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der Deutschen Sporthochschule Köln als Ersthörer/-in immatrikuliert sind, 229,80 € pro Semester. Diese Summe setzt sich zusammen aus

- a) 13,50 € für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
- b) 1,50 € zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA-Sportreferentin oder den AStA-Sportreferenten)
- c) 153,90 € für das VRS-SemesterTicket
- d) 59,40 € für das SemesterTicket NRW- und
- e) 1,50 € für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach § 6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten, Rügeausschluss**

- (1) Die Änderungen des § 5 der Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft. Dabei findet die Änderung des § 5 erstmals für die Einschreibung/ Rückmeldung für das Wintersemester 2023/24 Anwendung.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
  - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 27.02.2023.

Köln, den 28. Februar 2023

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder